Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 14. Oktober 2022 | Jahrgang 77 / Nr. 39

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung – Verordnungsbegutachtung – Veröffentlichungen – Tierseuchenausweis – Ausschreibung der Prüfung für konzessionierte Sportkletterlehrer/Sportkletterlehrerin – Landes-Rechenschaftsbericht der Vorarlberger Freiheitliche FPÖ für das Jahr 2021

34. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 11. Oktober 2022

BESCHLÜSSE:

Der Stiftung Kloster Viktorsberg, der Gemeinde Bartholomäberg (WLV Projekt Buxwald Steinschlagschutz 2021), der Gemeinde Altach (Abwasserbeseitigungsanlage, BA 14, und Wasserversorgungsanlage, BA 11, Errichtung im Bereich Widenfeldstraße und Goststraße), der Gemeinde Hittisau (Abwasserbeseitigungsanlage, BA 17, Erweiterung und Anpassung ARA Hittisau), der Gemeinde Meiningen (Abwasserbeseitigungsanlage, BA 13, Kanalsanierung), der Gemeinde Schoppernau (Abwasserbeseitigungsanlage, BA 05, Kanalumlegung Dorf) und der Gemeinde Sulz (Wasserversorgungsanlage, BA 15, Erweiterung im Bereich Austraße und Müsinenstraße) werden finanzielle Beiträge gewährt.

Den kleinen oder finanzschwachen Gemeinden werden zu den im Winter 2021/2022 angefallenen Schneeräumungskosten auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten besondere Bedarfszuweisungen gewährt.

Der Beauftragung für die Beratung zur strategischen Entwicklung und Gründung der Gesellschaft Bodenfonds Vorarlberg sowie dem Vorhaben zur Reorganisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Vorarlberg wird zugestimmt.

Der Abrechnung für die Epidemieärzte, der Schutzimpfungen sowie der Kosten für Telefondienstleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg stimmt dem Abschluss über die Planung, Realisierung, Betrieb, Betreuung, Instandhaltung und der Finanzierung der Bike & Ride-Anlage in Ludesch sowie der Bike & Ride-Anlage Fahrradpavillon in Feldkirch zu.

Der Umsetzung zur Durchführung der Untersuchung "Windpotentialflächen in Vorarlberg" sowie der Anpassung und Aufstockung der Förderungsrichtlinie und Förderprogramme "E-Fahrzeuge im öffentlichen Interesse" wird zugestimmt. Einer Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues und die Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bezau, Bregenz und Schruns wird erlassen.

Die Neuerlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertags wird befürwortet.

Der Auftragsvergabe zur Planung, Organisation und Durchführung der elementarpädagogischen Lehrgänge für Personal in elementarpädagogischen Einrichtungen für Tageseltern wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Mag. Valerian Fischer

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 4. November 2022.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

IIa-300-4/2020-7-9

Verordnungsbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf einer Verordnung über die fachliche Befähigung zur pädagogischen Fachkraft einer Kleinkindgruppe das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Verordnungsentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (https://vorarlberg.at/-/verordnung-%C3%BCber-die-fachliche-bef%C3%A4higung-zur-p%C3%A4dagogischen-fachkrafteiner-kleinkindgruppe) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 3. November 2022.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Mag.a Heidemarie Thalhammer

PrsG-010-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat am 5. Oktober 2022 ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. November 2022, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.



PrsG-010-9/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Oktober 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. November 2022, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

PrsG-230-2/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz

Der Landtag hat am 5. Oktober 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. November 2022, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung			
im Auftrag			
Dr. Matthias Germann			

PrsG-480-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes

Der Landtag hat am 5. Oktober 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. November 2022, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

Vb-1000.04-308

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat September 2022 über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
LEERMELDUNG	-	0
Summe		0

Für den Landeshauptmann im Auftrag

Dr. Norbert Greber

Ausschreibung der Prüfung für konzessionierte Sportkletterlehrer/Sportkletterlehrerin

Der nächste Termin für die Prüfung für konzessionierte Sportkletterlehrer/Sportkletterlehrerin ist:

Zeit:

Freitag 25. und Samstag 26. November 2022

A-6850-Olympiazentrum Dornbirn und Kletterhalle K1 Dornbirn

Gemäß § 30 Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über Ausbildungskurse und die Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Bergführergesetz werden zur Sportkletterlehrerprüfung Personen zuzulassen, die einen vom Bergführerverband durchgeführten Ausbildungskurs zur Vorbereitung auf die Sportkletterlehrerprüfung oder den Lehrgang zur Ausbildung von Sportkletterlehrer an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern besucht und die erforderliche Praxis nach § 28 Abs. 2 leg. cit. (mindestens siebentägige Praxis) nachgewiesen haben.

Für die Prüfungskommission

Die Vorsitzende Mag. Claudia Tschann-Grabner

Rechenschaftsbericht

der Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ für das Jahr 2021

Gemäß § 10 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz – PFG LGBI.Nr. 52/2102, 2/2013, 44/2013

1.) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung					
1.	Mitgliedsbeiträge				
2.	Zahlungen von nahestehenden Organisationen				
3.	Fördermittel aufgrund Vorarlberger				

499.164,18 Parteienförderungsgesetz, LBGl.Nr. 52/2012 sonstige öffentliche Zuwendungen 0,00

7.417,88 0,00

42.809,71

0,00

0,00

22,62

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00 0,00

3.600,00 553.014,39

4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre 5.

Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit Erträge aus Unternehmensbeteiligungen Einnahmen aus sonstigem Vermögen

8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12) 9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem

Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge

10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende

Vergütung zur Verfügung gestellten Personals 12. Sachleistungen 13. Aufnahme von Krediten

6.

7.

14.

sonstige Erträge und Einnahmen

Jahresgesamtsumme

2.) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1.	Personal	302.396,60
2.	Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen	
	geringwertige Wirtschaftsgüter	21.464,17
3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	
	Presseerzeugnisse	15.704,26
4.	Veranstaltungen	24.885,38

5.	Fuhrpark	21.666,10
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.901,00
9.	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	12.060,17
10.	Ausgaben für Reisen und Fahrten	1.146,60
11.	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12.	Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13.	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl	
	des Bundespräsidenten	0,00
14.	sonstige Aufwandsarten	11.899,18
	Jahresgesamtsumme	420.123,46

Siegfried Neyer

Landesfinanzreferent

Dominik Hagen Landesgeschäftsführer

Salzburg, am 30. Mai 2022

Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG) und des Vorarlberger Parteienförderungsgesetzes (§ 10 V.PFG).

next audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Richard Brugger Wirtschafts- und Steuerberater

Salzburg, am 30. Mai 2022